

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 3-4

Rubrik: Basellandschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

breitet und in die Hütten des Volkes getragen werden. Lehrergesellschaften dürften es sich zur Aufgabe machen, die Schrift zu besprechen und mitzuwirken zur Einführung derselben in den Kreis des Volkes. Glaubt es nur, Lehrer der Volksschule, diese erfüllt ihre hohe Aufgabe erst dann einigermaßen, wenn sie anfängt, einen veredelnden Einfluß auszuüben auf das häusliche und öffentliche Leben; wenn sie den Volksverstand wahrhaft aufklärt und das Volksgemüth veredelt. Um dies durch sie zu können, muß der Lehrer vorerst einen scharfen und richtigen Blick gewonnen haben über das, was im Volke vorgeht und was ihm mangelt. Dank dir daher, du lieber „Gott helf“, daß du uns mit so trefflicher Schilderung heimsuchtest in den untersten Stufen des Volkslebens. Rufe immer lauter, daß dein Nothruf oben und unten vernommen werde. 3.

Basellandschaft.

Einstweilige Vorschrift für die durch das Gesetz vom 8. Dezember 1840 anbefohlenen Arbeitsschulen.

§. 1. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt nur Arbeiten, welche für das Hauswesen Nutzen und Bedeutung haben, namentlich das Stricken, Nähen, Ausbessern alter und Zuschneiden neuer Kleidungsstücke. — Gelegenheits- und Modearbeiten sind nur ausnahmsweise und den in andern Arbeiten geschicktesten Kindern gestattet.

§. 2. Auf diesen Unterricht sind allwöchentlich wenigstens 4 Stunden zu verwenden, und den Schülerinnen können zwei Nachmittage der für die Alltagschule bestimmten Schulzeit nachgelassen werden. Würden aber, wie es wirklich zweckmäßig wäre, auf den Unterricht in weiblichen Arbeiten mehr als 4 Stunden wöchentlich verwendet, so dürfen die Schülerinnen doch nicht mehr als zwei Nachmittage aus der Alltagschule wegbleiben.

§. 3. Repetirschülerinnen, welche die Arbeitsschule benützen, sind gehalten, dieselbe wenigstens ein halbes Jahr lang ununter-

brochen zu besuchen, können aber nicht vom Besuch der gesetzlichen 6 Repetirschulstunden befreit werden.

§. 4. Die gesetzliche Besoldung für die Lehrerinnen soll halbjährlich von dem Gemeindefassier bei der betreffenden Kirchen- und Schulgutsverwaltung bezogen werden. Für diesen Zweck hat die Ortsschulbehörde zu bescheinigen, wie viele Mädchen die Arbeitsschule im jeweiligen verflossenen Halbjahr besucht haben.

§. 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschule liegt der Ortsschulbehörde ob, welche Behufs dieser Aufsicht sachverständige Frauenspersonen beiziehen kann.

§. 6. Die alljährliche Schulprüfung (§. 50 des Schulgesetzes) erstreckt sich auch über die Arbeitsschulen, und zwar werden bei diesem Anlasse ebenfalls sachverständige Frauenspersonen beigezogen, welchen die Arbeiten der Schülerinnen zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 7. In Bezug auf Schulversäumnisse gelten dieselben Bestimmungen, welche das Gesetz für die Alltagschule aufstellt. Die Lehrerin führt daher ein gleichartiges Verzeichniß der Versäumnisse wie der Lehrer und übergibt dasselbe je alle zwei Monate dem Gemeindevorstandspräsidenten.

§. 8. Der Unterricht in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Arbeiten findet in folgender Aufeinanderfolge statt: Jedem andern Unterricht voran geht der im

Stricken. Dabei ist diese Stufenfolge zu beobachten:

A. Nuzarbeiten: 1) Stricken von Strumpfbändern, Hosenträgern und dergleichen. 2) Stricken von Strümpfen. 3) Anstricken, Stricken von Handstößchen (Anstößchen) ohne Daumenschlupf, von Buschelbändern u. s. w. 4) Stricken von Handstößchen mit Daumenschlupf, von Handschuhen mit zwei Hüllen, einer für den Daumen und einer für die vier Finger (Dopen), von Leibchen mit Ärmeln, ganz einfach gearbeiteten Tschöppchen, Käppchen, Kinderschühlein. 5) Einstricken von Stücken in durchlöchernte Strümpfe (Stückeln). Die Stücke sind von drei Seiten einzustricken und dürfen nur an der vierten Seite und nur im Stich (dem Stich nach) angenähet werden. — B. Gelegenheits- und Modearbeiten. 6) Stricken durchbrochener Arbeiten. Sogenannte Mäntelchen, Tschöppchen (Schlüttli), Häubchen (Käppli), Schühlein, Geldbeutel, Handschuhe, Halsbinden, Wollhauben und dergleichen.

Erst wenn die Kinder im Stricken der angeführten Nuzarbeiten

ten, besonders im Strümpfestricken, im An- und Einstricken (Stückeln) derselben einige Fertigkeit erlangt haben, dürfen sie Theil nehmen am Unterricht im:

Nähen. Stufenfolge. 1) Der gewöhnliche Saumstich. Das Kind näht einen Saum, der von der Lehrerin zuvor ist umgelegt worden. 2) Umlegen von Säumen. 3) Hinterstich. 4) Vorstich, Steppen. 5) Der Ueberwindlichenstich. 6) Die Saumnäht (Bettlernäht, englische Naht, welsche Naht, Baslernäht). 7) Die Trüllnäht. 8) Das Besticheln. 9) Auffassen oder Anziehen (Einstechen). 10) Aufsetzen der Kragen und Prieli (Fütterli). 11) Die Gegenstich- oder Leintuchnäht. 12) Der Knopflochstich. 13) Der Löchleinsaum. 14) Der Kreuzlistich. Zahltücher auf Canevas zeichnen.

Während des Unterrichtes soll das Hauptaugenmerk gerichtet sein auf das

Flicken. A. Das Flicken von Gewobenem. 1) Das Lappenaufsetzen (auf blöde Stellen). 2) Das Lappeneinsetzen. 3) Das Verstecken. 4) Das Verweben (Verwürfeln). — B. Das Flicken von Gestricktem. 5) Strümpfverstecken. Es geschieht durchweg mittelst des Maschenstichs (dem Stich nach, im Stich). a. Die dünnen (blöden) Stellen (Blödenen). b. Die Löcher. c. Das Ausnähen der eingestrickten Stücklein (s. A 5). 6) Das Verstecken von durchbrochenen und lez und recht gestrickten Sachen.

Betreffend den Stoff, so darf kein anderer als rein gewaschener Arbeitsstoff in die Schule gebracht werden, sonst aber ist Nichts zu schlecht.

Kinder, welche Anlagen dazu haben, sollen endlich auch geliebt werden im

Zuschneiden. Hierbei ist folgender Stufengang zu beobachten: 1) Die Kinder werden angehalten, Muster, welche ihnen vorgelegt werden, im Papier nachzubilden. 2) Sie werden aufmerksam gemacht, wie die Muster so herauszuschneiden sind, daß der Zeug möglichst gut und haushälterisch benutzt wird. 3) Sie schneiden Muster von Hand, d. h. nach eigener Einsicht und eigenem Geschmack. 4) Zuschneiden von Hemden und andern Kleidungsstücken.

§. 9. Von keiner der vorgeschriebenen Stufen darf zu einer andern übergegangen werden, bevor das Kind auf der vorher-

gehenden es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, und es liegt in der Pflicht der Lehrerin, streng und unerbittlich im Wiederaufthun fehlerhafter Arbeiten zu sein.

§. 10. Die angefangenen Arbeiten dürfen vor der Vollendung derselben nicht nach Hause genommen werden, sondern sie sollen zwischen den Schulstunden in Behältern verwahrt bleiben, für deren Anschaffung die Ortsschulbehörde zu sorgen hat.

§. 11. Das Stricken geschieht frei, d. h., nicht am Röhrlein oder Rissen, das Nähen hingegen nie ohne Rissen oder Fingerhut.

Den Lehrerinnen wird sehr empfohlen, das „Linksstricken“ einzuführen, welches leichter und zweckmäßiger ist, als das Rechtsstricken.

§. 12. Die Kinder sind gehalten, in der Schule reinlich an Leib und Kleidung zu erscheinen, gekämmt und wo möglich in unzerrißenen Kleidern.

§. 13. Jedes Kind hat eine eigene Scheere, eigenen Fingerhut, Nähkissen, Strick- und Stecknadeln und andere erforderliche Zubehör in die Schule mitzubringen. Nur etwa bei Geschwistern mögen hierin Ausnahmen geduldet werden.

§. 14. Unnützes Schwätzen und Bauldern während des Unterrichts dürfen die Lehrerinnen durchaus nicht dulden; wohl aber ist anständiges, auf nützliche Gegenstände (namentlich hauswirthschaftliche) gerichtetes und von der Lehrerin geleitetes Gespräch wünschenswerth.

§. 15. Die Lehrerin soll überhaupt strenge Schulordnung handhaben und wendet sich zu diesem Zweck nöthigenfalls an die Ortsschulbehörde um Unterstützung.

§. 16. Damit auch im Anfang des Bestehens der Arbeitsschulen der Erfolg derselben gesichert sei, wird in Ortschaften, wo früher keine Arbeitsschulen bestanden, der Unterricht nicht mit der ganzen Schülerzahl auf ein Mal begonnen; vielmehr sind Anfangs bloß fünf Kinder beizuziehen und diese eine Woche zu unterrichten. Dann kann von Woche zu Woche die Schülerzahl durch fünf neue Schülerinnen vergrößert werden.

§. 17. Wo mehrere Personen den Unterricht besorgen, haben sich diese in dessen Fächer und nicht in die Kinder zu theilen.

§. 18. Gegenwärtige einstweilige Vorschrift soll gedruckt, den Schulbehörden zugestellt, von diesen den Lehrerinnen mitge-

theilt, in den Arbeitsstuben auf geeignete Weise angebracht und vüñklich gehandhabt werden.

Liestal, den 23. April 1841.

Das Erziehungs-Departement:

Der Präsident: S. Brodbeck.

Der erste Landeschreiber: B. Banga.

Kanton Bern.

Der Staatsverwaltungsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1840 ist erschienen. Wir wollen dem Artikel „Armenwesen“ und „Schulwesen“ Etwas für die schweizerischen Schulblätter entheben, was allgemeines Interesse für die Leser darbieten dürfte.

I. Armenwesen.*) Billig stellen wir hier oben an, was vom Staate zur Beförderung besserer Erziehung der ärmern Klasse durch Unterstützung von Armenerziehungsanstalten in diesem Jahre gethan worden, woran wir auch anreihen wollen, was sowohl von gemeinnützigen Vereinen, als von wohlthätigen Privaten hierin geleistet worden ist.

Der christliche Hilfsverein in Trachselwald erhielt auch im Jahre 1840 zu Handen seiner blühenden Armenerziehungsanstalt in Trachselwald eine Beisteuer, dieses Mal von Fr. 1000. Die Armenerziehungsanstalt der Gemeinde Rönitz in Landorf wurde mit einer Steuer von Fr. 800 bedacht.

Der Erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen, Ende 1839 auf dem sogenannten Zeltner'schen Schachenhof im Kanton Solothurn gegründet, wurde an die Kosten der ersten Einrichtung eine Steuer von Fr. 1000 ertheilt.

Wie die Gemeinde Langnau in ihrem Armenspital bereits 1839 mit einem guten Beispiele vorangegangen war durch völlige Trennung der Kinder von den Erwachsenen, um ihre Erziehung besser leiten zu können, so ist hierin die Gemeinde Sumiswald nachgefolgt, indem sie durch Einrichtung des Nebengebäudes diese

*) Wer sich über die Ursachen der Armuth belehren will, den verweisen wir auf die Schrift von Jeremias Gotthelf: „die Armennoth“, Zürich bei Beyer, 1840. Eine ausgezeichnete, mit tiefer Volkkenntniß und großem Scharfsinn geschriebene Schrift.